

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 28

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger: 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzelle
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

An unsere Interessenten, wie auch an die gesamte internationale Filmindustrie und deren verwandte Branchen.

Die unterzeichneten Firmen beeihren sich, Ihnen mitzuteilen, daß seit der Nummer vom 3. Juli 1915, die Inseraten-Regie des „Kinema“ an die

als das einzige, schweizerische Unternehmen seiner Art, wie als offizielles und statutarisch anerkanntes Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“, bedeutend, maßgebend für die Interessentenwelt des In- und Auslandes von absolut großem Werte ist. Die Tatsache, daß auch während dem Kriege durch Ankündigungen im „Kinema“ sehr gewinnbringende Umsätze erzielt werden können, sollte der Filmindustrie und den damit zusammenhängenden Fabrikationszweigen, hier und in den Nachbarländern, Veranlassung geben, recht stark die Spalten unseres Blattes zu benützen, wozu die neue Verwaltung auf Wunsch gerne ausführliche Differenzen bereithält.

Indem um gesl. Beachtung und Notiznahme vorstehender Zeilen gebeten wird, empfehlen wir uns

Hochachtungsvollst ergebenst

Karl Graf,

Buch- und Akzidenzdruckerei in Bülach.

Emil Schäfer & Cie.,

Annoncen-Expedition in Zürich I.

Übergegangen ist.

Sämtliche Zahlungen für Inserate, die ab Juli 1915 im „Kinema“ erscheinen, wolle man daher an Schäfer & Cie. anweisen, da diese Annoncenexpedition durch den Pachtvertrag in den Besitz aller Rechte aus den vorhandenen laufenden u. sittierten Inserationsaufträgen kam. Vor Juli 1915 publizierte Annoncen sind noch an die Buchdruckerei Karl Graf in Bülach regulierbar. Abonnementsgelder gehören nach wie vor diesem Hause.

Das Blatt selbst gelangt auch fernerhin an alle dem Verlage bekannten Kinematographenbesitzer in der Schweiz und an einen Teil des Auslands zum Versand, ein Umstand, welcher den Beweis erbringt, daß der „Kinema“